

Satzung

„förderungs- & bildungsgemeinschaft
jugend- und altenarbeit
vingst/ostheim e.v.“

vom

vom 26. September 1976, zuletzt geändert am

12.04.2022

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “förderungs- & bildungsgemeinschaft jugend- und altenarbeit vingst/ostheim e.v.“
2. Er hat seinen Sitz in Köln.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Jugendhilfe- und Altenhilfe
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke
-

Verwirklichung der Zwecke

Dies soll unter anderem erreicht werden durch:

- einen offenen und niedrigschwelligen Zugang zu allen Angeboten für alle Menschen gleich welchen Alters, Geschlechts, Kultur oder Herkunft zur Stärkung der eigenen Potenziale, Ausbau ihrer Fähigkeiten und zur Unterstützung bei der Entwicklung eines positiven Selbstbildes
- Partizipation und soziale sowie kulturelle Teilhabe, Mitbestimmungsrecht und Begegnung auf Augenhöhe
- demokratische Verhaltensweisen basierend auf gegenseitiger Toleranz und Respekt

- Unterhaltung einer offenen Kinder- und Jugendeinrichtung
- Durchführung von Lern- und außerschulischen Förderangeboten

- Beratung und Begleitung von Menschen in spezifischen Problemlagen
- (Re) Integration von Erwerbslosen in den Arbeitsmarkt
- Förderung und Initiierung von Projekten zur Integration von zugewanderten Menschen oder Menschen mit Migrationshintergrund
- Geschlechtsspezifische Maßnahmen
- Angebote für Senioren*innen
- Interkulturelle Informationsveranstaltungen zu gesellschaftspolitischen Themen zum Abbau von Vorurteilen und gruppenspezifischer Fremdenfeindlichkeit und zur Förderung des Bewusstseins für Demokratie und für ein friedliches Zusammenleben
- Initiierung und Organisation von Bildungs-, Kultur- und Freizeitveranstaltungen
- Angebote zur Förderung der interkulturellen Begegnung, des gemeinsamen Austauschs und zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses zur Stärkung und zum Schutz von gesellschaftlicher Vielfalt.

- Angebote zum bürgerschaftlichen Engagement
- Vernetzung und enge Zusammenarbeit mit Personen, Institutionen und Organisationen, die sich für integrative und inklusive Zwecke einsetzen

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vermögen jeglicher Art an den Paritätischen Wohl
-

fahrtsverband NRW e.V. zur Förderung von Selbsthilfeprojekten im Bereich der Jugendhilfe. Das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet werden.

5. Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Paritätischen Wohlfahrtsverbandes NRW e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ihren Hauptwohnsitz in Köln hat und den Zweck des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Beirat.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) schriftliche Austrittserklärung
 - c) Ausschluss
 - d) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr den ordnungsgemäßen Betrag nicht entrichtet
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat.
4. Dem auszuschließenden Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet über den Ausschluss abschließend mit der Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Beitrag, Geschäftsjahr

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Beirat
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen.
 2. Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Beirat für die Dauer von fünf Jahren ernannt.
-

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Vereins mit sich bringt. Im Übrigen ergeben sich Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, den Anstellungsverträgen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates.

Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Beirates vornehmen. Dazu gehören insbesondere:
 - a) der Erwerb von Grundstücken
 - b) die Errichtung und Auflösung von Vereinsstandorten
 - c) die Eingehung von Verbindlichkeiten im Einzelfall über einer bestimmten Wertgrenze, die in der Geschäftsordnung festgelegt wird
5. Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessenen Vergütung.
6. Mitglieder des Vorstandes haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 8 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen (ungerade Zahl) des Vereins, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen MitarbeiterInnen angehören dürfen.
 - (2) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
 - (3) Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n für eine Amtszeit von fünf Jahren.
 - (4) Im Falle eines Ausscheidens eines Beiratsmitgliedes können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
 - (5) Zu den Aufgaben des Beirates gehören insbesondere:
 - a) die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes
 - b) Bestimmung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - c) Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden
 - d) Genehmigung der Vergütung des Vorstandes
 - e) Genehmigung der Geschäftsordnung für Vorstand und Beirat
 - f) Empfehlung für die Entlastung des Vorstandes
 - g) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss
 - h) Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins
-

- (6) Der Beirat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (7) Aufgaben des Vorstands können dem Beirat nicht übertragen werden.
- (8) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Beirat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Beiratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Beirats gebunden sind.
- (9) Die Beiratsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (10) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.
- (11) Die Beiratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Änderungen im Schwerpunktprogramm der Vereinsarbeit
 - den Finanzbericht
 - die Festsetzung der Beiträge
 - die Entlastung des Vorstandes auf Basis der Empfehlung des Beirates
 - die Entlastung des Beirates
 - die Wahl der Mitglieder des Beirates
 - die Wahl der Revisoren
 - den Ausschluss von Mitgliedern nach Anrufung
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
 2. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 4. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich als Hauptversammlung statt. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Beirat oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Vorstand beantragen. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bzw. dem Beirat nach Bedarf einberufen werden.
 5. Zu allen Mitgliederversammlungen ist schriftlich einzuladen. Bei der Einladung ist eine Frist von 10 Tagen einzuhalten. Maßgebend für den Beginn der Frist ist der Poststempel des Absendetages. Jeder Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
 6. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied oder von einem durch den Vorstand Beauftragten geleitet. Das Recht der Mitgliederver-
-

sammlung einen anderen Versammlungsleiter zu wählen, wird hierdurch nicht berührt.

7. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie über die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter gemeinsam mit dem Protokollführer zu unterzeichnen und durch die nächste Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 10 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die im 1. Quartal eines jeden Jahres die Buch- und Kassenführung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 11

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
 2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
-

Bürgerzentrum Vingst

Träger: förderungs- & bildungsgemeinschaft
jugend- und altenarbeit vingst/ostheim e.v.
Heßhofstraße 43
51107 Köln
Tel.: 870 50 90
traegerverein@buergerzentrum-vingst.de
verwaltung@buergerzentrum-vingst.de

Kinder- und Jugendeinrichtung et Sozi
Heßhofstraße 43
51107 Köln
Tel.: 94 69 17 17
jugendbereich@et-sozi.de
kinderbereich@et-sozi.de

Jugendeinrichtung Würzburger Straße et Sozi
Würzburger Straße 11 a
51103 Köln
jugendbereich@et-sozi.de

Vingster Treff
Würzburger Straße 11 a
51103 Köln
Tel.: 87 54 85
vingstertreff@soziales-koeln.de

Vingster Treff
Ostheimer Straße 125
51107 Köln
Tel.: 78 80 76 00
frauenprojekt@soziales-koeln.de
